

5/SN-21/HC



Osterreichischer Gewerkschaftsbund

**GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST**

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

┌ An die  
Kanzlei des Präsidiums des  
Nationalrates  
c/o Parlament  
Dr. Karl Renner-Ring 3  
└ 1017 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 4.857/00 - VA/Dr. A-D/Hof

10. April 2000

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
ABGB, das EFZG, das HGhAG, das HausbG,  
das HeimAG, das UrlG, das AngG, das GAngG,  
das SchauspG, u.a. geändert werden  
(Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 - ARÄG 2000)  
Stellungnahme

In der Beilage übermitteln wir 25 Exemplare der Stellungnahme  
betreffend obgenannten Entwurf zur freundlichen Kenntnisnahme.

Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung

Vorsitzender

Beilage(n)



Oesterreichischer Gewerkschaftsbund

# GEWERKSCHAFT ÖFFENTLICHER DIENST

1010 Wien, Teinfaltstraße 7, Telefon 53 454, Fax-Nr. 53 454/207

An das

Bundesministerium für  
Wirtschaft und Arbeit

Stubenring 1  
1011 Wien

Unser Zeichen – bitte anführen

Ihr Zeichen

Wien,

Zl. 4.857/2000 - VA/Dr.A-D/Hof

GZ 51.013/4-1/00

10. April 2000

**Betr.:** Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das  
ABGB, das EFZG, das HGhAG, das HausbG,  
das HeimAG, das UrlG, das AngG, das GAngG,  
das SchauspG, u.a. geändert werden  
(Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 - ARÄG 2000)  
**Stellungnahme**

Zum Entwurf des Arbeitsrechtsänderungsgesetzes 2000 nimmt die Gewerkschaft  
Öffentlicher Dienst wie folgt Stellung:

Das Arbeitsrechtsänderungsgesetz 2000 betrifft im Organisationsbereich der GÖD  
jene Dienststellen und Betriebe, die aus der Bundes- oder Landesverwaltung  
ausgliedert wurden.

Relevant ist vor allem der sozialpolitische Rückschritt im Urlaubsrecht von  
Bedeutung. Die Abschaffung der Urlaubsentschädigung, die im Entwurf einer  
Dienstrechtsnovelle 2000 auch für das Vertragsbedienstetenrecht vorgesehen ist,  
wird von der GÖD entschieden abgelehnt.

Die vorgesehene Neuregelung in § 10 des Urlaubsgesetzes wird zu einer  
gesundheits- und sozialpolitisch nicht vertretbaren Behinderung bei der  
Inanspruchnahme von Erholungsurlaub in natura im jeweiligen Urlaubsjahr führen,  
weil es für den Arbeitgeber finanziell günstiger ist, Urlaub aus Anlass des  
Ausscheidens aus dem Beschäftigungsverhältnis finanziell abzugelten, als ihn in  
natura zu gewähren. Entsprechende Erholungsmöglichkeiten werden daher den  
Arbeitnehmern künftig aus finanziellen Gründen – etwa im Jahr der Pensionierung –  
vorenthalten werden.

Selbstverständlich finden auch der Entfall der Postensuchtage bei Selbstkündigung  
oder einvernehmlicher Auflösung von Dienstverhältnissen nicht unsere  
Zustimmung.

**Der Wert der verbesserten Entgeltfortzahlung für Arbeiter ist schwerstens dadurch beeinträchtigt, dass die gesetzliche Neuregelung kollektivvertragsdispositiv ist. Die vorgesehenen Verschlechterungen im Urlaubsrecht und bei den Postensuchtagen werden daher in keiner Weise durch die Verbesserungen für Arbeiter im Bereich der Entgeltfortzahlung aufgewogen.**

**Dem Präsidium des Nationalrates wurden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme übermittelt.**

**Mit dem Ausdruck vorzüglicher Hochachtung**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Kern' or similar, written in a cursive style.

**Vorsitzender**